

Steinhausen, 7. Mai 2020

Schutzkonzept für die Sportanlagen

Gültig ab 11. Mai 2020 bis auf Weiteres

1 Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in den gemeindlichen Turnhallen und auf den Beachvolleyballfeldern wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2 Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellt.

Für Individual-Sportlerinnen und –Sportler bleiben die Anlagen bis auf Weiteres geschlossen. **Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben.**

3 Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde bzw. das Amt für Sport des Kantons Zug wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4 Einzelne Sportanlagen

4.1 Turnhallen

4.1.1 Wer darf die Turnhallen für Trainings nutzen?

Vereine müssen die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs unter Angabe der genauen Trainingszeiten an bus@steinhausen.ch melden. Der Trainingsbetrieb darf nur innerhalb der gemäss aktuellem Hallenplan dem jeweiligen Verein zugewiesenen Zeiten aufgenommen werden.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet. Am Wochenende bleiben die Anlagen geschlossen.

4.1.2 Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle: max. 2 Gruppen à 5 Personen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Theorieräume und Aufenthaltsbereiche
- Garderoben und Duschen

4.1.3 Benützungzeiten

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

4.1.4 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich (inkl. Reinigungs- und Desinfektionsmittel).

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Hand-Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

4.2 Beachvolleyballanlage Feldheim

4.2.1 Wer darf diese Anlage für Trainings nutzen?

Vereine müssen die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs unter Angabe der genauen Trainingszeiten an bus@steinhausen.ch melden. Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Freitag gestattet. Am Wochenende bleibt die Anlage geschlossen.

4.2.2 Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Beachvolleyballfelder (max. 5 Personen pro Spielfeld)
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Dusche

Geschlossen bleiben alle Anlageteile die nicht explizit erwähnt sind.

4.2.3 Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume und Anlageteile ist jeder Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Platzwartung regelmässig desinfiziert.

Die WC-Anlage wird regelmässig gereinigt.